X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 113/12*

Datum: 25. Mai 2012
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

⚠ Aktion erforderlich

Single Stock Futures: 1. Einführung von 24 neuen SSFs auf kanadische Basiswerte; 2. Widerruf der Zulassung von vier Aktien-Futures und drei Kreditindex-Futures

Kontakt: Derivatives Trading Operations, Tel. +49-69-211-1 12 10
Tobias Ehinger, Product Development, Tel. +44-207-862-72 31,
E-Mail: tobias.ehinger@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:
Eurex Deutschland und Eurex Zürich
1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
3. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
4. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben mit Wirkung zum **11. Juni 2012** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zulassung von 24 Single Stock Futures (SSFs) auf kanadische Basiswerte

2. Widerruf der Zulassung von vier Single Stock Futures (SSFs) und drei Kreditindex-Futures.

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat mit Wirkung zum **11. Juni 2012** beschlossen, das Clearing von drei Kreditindex-Futures nicht mehr anzubieten.

Single Stock Futures: 1. Einführung von 24 neuen SSFs auf kanadische Basiswerte; 2. Widerruf der Zulassung von vier Aktien-Futures und drei Kreditindex-Futures

1. Single Stock Futures: Einführung von 24 neuen SSFs auf kanadische Basiswerte

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben die Einführung von 24 neuen Single Stock Futures (SSFs) auf kanadische Basiswerte zum 11. Juni 2012 beschlossen.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 11. Juni 2012 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Anhang 2), der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 3), sowie der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Anhang 4). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 11. Juni 2012 wirksam.

1. Produktüberblick

Produktkürzel	Future auf	Basiswert-ISIN	Gruppenkennung	Produktwährung	Produkt-ISIN	Produktkürzel Flexible Future	
						Bar	Physisch
AEMF	Agnico-Eagle Mindes Ltd.	CA0084741085	CA01	USD	DE000A1PHLS8	A4MF	-
ATPF	Atlantic Power Corporation	CA04878Q8636	CA01	USD	DE000A1PHLT6	A4PF	-
BINF	Progessive Waste Solutions Ltd.	CA74339G1019	CA01	USD	DE000A1PHLU4	B4NF	-
BKOF	Brookfield Office Properties Inc.	CA1129001055	CA01	USD	DE000A1PHLV2	BKO4	-
B5XF	Baytex Energy Corporation	CA07317Q1054	CA01	USD	DE000A1PHLW0	B4XF	-
CAEF	CAE Inc.	CA1247651088	CA01	USD	DE000A1PHLX8	CAE4	-
CCJF	Cameco Corporation	CA13321L1085	CA01	USD	DE000A1PHLY6	C4JF	-
PCRF	Canadian Pacific Railway Ltd.	CA13645T1003	CA01	USD	DE000A1PHLZ3	P4RF	-
FNVF	Franco-Nevada Corporation	CA3518581051	CA01	USD	DE000A1PHL04	F4VF	-
VGAF	Gildan Activewear Inc.	CA3759161035	CA01	USD	DE000A1PHL12	VG4F	-
OCKF	Hudbay Minerals Inc.	CA4436281022	CA01	USD	DE000A1PHL20	O4KF	-
HWDF	Harry Winston Diamon Corporation	CA41587B1004	CA01	USD	DE000A1PHL38	HW4F	-
IALF	Iamgold Corporation	CA4509131088	CA01	USD	DE000A1PHL46	I4LF	-
IHMF	Ivanhoe Mines Ltd.	CA46579N1033	CA01	USD	DE000A1PHL53	I4MF	-

JEGF	Just Energy Group Inc.	CA48213W1014	CA01	USD	DE000A1PHL61	J4GF	-
MIMF	MI Delvelopments Inc.	CA55304X1042	CA01	USD	DE000A1PHL79	M4MF	-
CXYF	Nexen Inc.	CA65334H1029	CA01	USD	DE000A1PHL87	C4YF	-
OK3F	Oskosh Corporation	US6882392011	CA01	USD	DE000A1PHL95	O43F	-
PREF	Precision Drilling Corporation	CA74022D3085	CA01	USD	DE000A1PHMA4	PRE4	-
P8KF	Pengrowth Energy Corporation	CA70706P1045	CA01	USD	DE000A1PHMB2	P84F	-
P5PF	Pembina Pipeline Corporation	CA7063271034	CA01	USD	DE000A1PHMC0	P54F	-
S3AF	Stantec Inc.	CA85472N1096	CA01	USD	DE000A1PHMD8	S34F	-
S9YF	Silvercorp Metals Inc.	CA82835P1036	CA01	USD	DE000A1PHME6	S94F	-
BVFF	Valeant Pharmaceuticals International Inc.	CA91911K1021	CA01	USD	DE000A1PHMF3	BV4F	-

Produkt-kürzel	Kontrakt-größe	Minimale Preisverän-derung	Mindestgröße für Block Trades	Produkt-gruppe
AEMF	100	0,0001	1	XNCFSU
ATPF	100	0,0001	1	XNCFSU
BINF	100	0,0001	1	XNCFSU
BKOF	100	0,0001	1	XNCFSU
B5XF	100	0,0001	1	XNCFSU
CAEF	100	0,0001	1	XNCFSU
CCJF	100	0,0001	1	XNCFSU
PCRF	100	0,0001	1	XNCFSU
FNVF	100	0,0001	1	XNCFSU
VGAF	100	0,0001	1	XNCFSU
OCKF	100	0,0001	1	XNCFSU
HWDF	100	0,0001	1	XNCFSU
IALF	100	0,0001	1	XNCFSU
IHMF	100	0,0001	1	XNCFSU
JEGF	100	0,0001	1	XNCFSU
MIMF	100	0,0001	1	XNCFSU
CXYF	100	0,0001	1	XNCFSU
OK3F	100	0,0001	1	XNCFSU
PREF	100	0,0001	1	XNCFSU
P8KF	100	0,0001	1	XNCFSU
P5PF	100	0,0001	1	XNCFSU
S3AF	100	0,0001	1	XNCFSU
S9YF	100	0,0001	1	XNCFSU
BVFF	100	0,0001	1	XNCFSU

2. Kontraktspezifikationen und Produktparameter

Grundsätzlich sind die Kontraktspezifikationen für die neuen SSFs identisch mit denen für die bereits bestehenden SSFs gemäß der Eurex-Gruppenkennung; dies trifft auch auf den letzten Handelstag, die Erfüllung sowie die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises und des Schlussabrechnungspreises, die Handelszeiten und den Handelskalender zu.

Der aktualisierte Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird zum Produkteinführungsdatum auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

Dokumente > Regelwerke > Kontraktspezifikationen

3. Risikoparameter

Die gültigen Risikoparameter werden nach deren Aufsetzen im Eurex®-System per „Theoretical Price Files“ übertragen. Mit Handelsstart werden die Parameter auch unter dem folgenden Pfad auf der Eurex-Website veröffentlicht:

Clearing > Risk & Margining > Risikoparameter & Initial Margins

4. Mistrade Parameter und Positionslimite

Mistrade Ranges und Positionslimite für die neuen SSFs stehen ab dem Handelsstart auf der Eurex-Website unter dem Pfad für SSFs zur Verfügung:

Handel & Produkte > Produkte > Aktienderivate > Aktien-Futures

5. Transaktionslimite

Es gelten die gleichen Transaktionslimite wie für schon bestehende SSFs gemäß der Eurex-Gruppenkennung. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Pfad:

Technologie > Transaktionslimite

6. Transaktionsentgelte

Die Transaktionsentgelte für die neuen SSFs sind analog zu den entsprechenden bestehenden SSFs.

7. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Pfad:

Handel & Produkte > Produkte > Suche nach Produktcodes von Datenanbietern

2. Widerruf der Zulassung von vier Aktien-Futures und drei Kreditindex-Futures

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben mit Wirkung zum 11. Juni 2012 beschlossen, die Zulassung nachfolgender Produkte zu widerrufen:

Futures auf Aktien von	**Produkt-kürzel**
Medco Health Solutions Inc.	MHSF
Peugeot S.A.	PEUF
Q-Cells AG	QCEG
UniCredit S.p.A.	CR5H
Kreditindex-Futures auf	**Produkt-kürzel**
iTraxx® Europe 5-year Index-Futures	F5E0
iTraxx® Europe HiVol 5-year Index-Futures	F5H0
iTraxx® Europe Crossover 5-year Index-Futures	F5C0

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat mit Wirkung zum 11. Juni 2012 beschlossen, das Clearing von den nachfolgenden Produkten nicht mehr anzubieten:

Kreditindex-Futures auf	**Produkt-kürzel**
iTraxx® Europe 5-year Index-Futures	F5E0
iTraxx® Europe HiVol 5-year Index-Futures	F5H0
iTraxx® Europe Crossover 5-year Index-Futures	F5C0

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

25. Mai 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

~~1.7 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Kredit-Futures-Kontrakte~~

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Kreditindizes („Kredit-Index-Futures-Kontrakte“) und für Futures-Kontrakte auf bestimmte Referenzschuldner der Kredit-Index-Futures-Kontrakte (Einzel-Kredit-Recovery-Futures), welche in ihrer Gesamtheit als Kredit-Futures-Kontrakte bezeichnet werden.~~

~~1.7.1 Kontraktgegenstand der Kredit-Index-Futures Kontrakte~~

~~(1) Ein Kredit-Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Kreditindex.~~

~~(2) An den Eurex-Börsen stehen Kredit-Index-Futures-Kontrakte auf die jeweils bei Einführung aktuellen (on-the-run) Indexserien für folgende Indizes in der „unfunded“ Form (CDS Form) zur Verfügung:~~

- ~~iTraxx® Europe 5 year-Index-series~~
- ~~iTraxx® Europe Hi Vol 5 year-Index-series~~
- ~~iTraxx® Europe Crossover 5-year-Index-series~~

~~Einzeln oder gemeinsam werden die jeweils aktuellen Indexserien nachfolgend als Kreditindex bezeichnet.~~

~~Dem Kreditindex liegt eine bestimmte Anzahl N von Referenzschuldnern (reference entities) der liquidesten Credit Default Swaps (CDS), zugrunde. Die Anzahl der dem Kreditindex zugrunde liegenden Referenzschuldner kann über die Laufzeit des Kredit-Index-Futures-Kontrakts variieren. Kredit-Index-Futures-Kontrakte haben einen Kontraktwert von 100.000 Euro.~~

(3) Im Fall eines Kreditereignisses (Ziffer 1.7.2), stehen zusätzlich zu den bereits bestehenden Kredit-Index-Futures-Kontrakten nach Ziffer 1.7.1 Absatz 2 auch Kredit-Index-Futures-Kontrakte auf neue Versionen des jeweils aktuellen Kreditindex (Kreditindex, der mindestens einen Referenzschuldner mit einer Gewichtung von null beinhaltet) bis zum nächsten Schlussabrechungstag zur Verfügung. Neue Versionen des zu Grunde liegenden Kreditindex bestehen aus N – M Referenznamen, wobei M für die Anzahl der Referenzschuldner steht, die in einer neuen Version des zu Grunde liegenden Kreditindex mit null gewichtet werden.

(4) Für die Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des Kreditindex und neuen Versionen des Kreditindex gelten die Bestimmungen der International Index Company Ltd. (Indexanbieter), abrufbar unter www.indexco.com.

(5) Der Fall der Rechtsnachfolge (successor event) für einen Referenzschuldner im Kreditindex hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Kredit-Index-Futures-Kontrakt. Es findet lediglich eine Anpassung der Referenzschuldner statt, die den Veränderungen in dem zugrunde liegenden Kreditindex automatisch Rechnung trägt. Falls der Indexanbieter aufgrund eines successor events eine neue Version des zugrunde liegenden Kreditindex erstellt, in der die Indexzusammensetzung bzw. die Gewichtungen der einzelnen Werte sich verändern, gilt die Veränderung automatisch für den Basiswert und für offene Positionen des jeweiligen laufenden Kredit-Index-Futures-Kontrakts. Unbeschadet der Regelung der vorstehenden Absätze und des Satzes 1 können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bei Änderungen in der Berechnung des Kreditindex oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Kreditindex nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Kredit-Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Kreditindex endet. Offene Positionen werden in diesem Fall nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Ferner können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen, sollte sich insbesondere die Zusammensetzung und Gewichtung des Kreditindex ändern, Kredit-Index-Futures-Kontrakte auf der Grundlage von Ziffer 1.7.1 Absatz 3 einführen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch im Falle der Rechtsnachfolge (successor) für einen Referenzschuldner im zugrunde liegenden Kreditindex.

1.7.2 Kreditereignis

(1) Für Kredit-Index-Futures-Kontrakte im Sinne dieses Abschnittes gilt ein Kreditereignis für einen bestimmten Referenzschuldner des Kreditindex als eingetreten, wenn die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) ein CDS Protokoll (CDS protocol) veröffentlicht, welches eine Wertermittlung für einen bestimmten Referenzschuldner im Kreditindex ankündigt (tatsächliches Kreditereignis).

(2) Ein antizipiertes Kreditereignis liegt vor, wenn der Indexanbieter, grundsätzlich ohne dass ein tatsächliches Kreditereignis vorliegt, eine neue Version des zugrunde liegenden Kreditindex auflegt, die für mindestens einen Referenzschuldner eine Gewichtung von null beinhaltet (antizipiertes Kreditereignis).

(3) Tatsächliche Kreditereignisse werden erst mit dem Handelstag für die Umstellung der Preiskomponenten im Sinne der Ziffer 1.7.6 und der Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG wirksam, der dem Tag des Kreditereignisses folgt. Findet ein tatsächliches Kreditereignis am letzten Handelstag bis zum Handelsschluss statt, findet Ziffer 1.7.8 hinsichtlich der Anpassung der Basis mit sofortiger Wirkung Anwendung. Ziffer 2.8.2 Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gilt entsprechend.

1.7.3 Verpflichtung zur Erfüllung

Liegt der Schlussabrechnungspreis nach Handelsschluss über dem vereinbarten Preis, ist der Verkäufer eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II, Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Liegt der Schlussabrechnungspreis nach Handelsschluss unter dem vereinbarten Preis, ist der Käufer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.7.4 Laufzeit

Für Kredit-Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2) des nächsten Halbjahresverfalltermins (März, September) zur Verfügung. Neue Kredit-Index-Futures-Kontrakte werden – vorbehaltlich der in Ziffer 1.7.1 Absatz 3 sowie Ziffer 1.7.1 Absatz 5 Satz 5 geregelten Ausnahmen – nur in den Monaten März und September eingeführt.

1.7.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Kredit-Index-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Kredit-Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der fünfte Handelstag nach dem 20. Kalendertag eines jeweiligen Halbjahresverfalltermin (März, September), sofern an diesem Tag die International Index Company die offiziellen iTraxx index levels (bid-and-ask-spread levels) für den zugrunde liegenden Kreditindex veröffentlicht, andernfalls der nächste Handelstag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17.00 Uhr MEZ.

~~**1.7.6 Preisabstufungen, Preiskomponenten**~~

~~(1) Der Preis eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Kontraktwert ermittelt und zwar mit~~

- ~~drei Nachkommastellen für Kredit-Index-Futures-Kontrakte, denen die iTraxx Europe 5 year-Index-series zugrunde liegt,~~
- ~~zwei Nachkommastellen für Kredit-Index-Futures-Kontrakte, denen die iTraxx Hi Vol 5 year-Index-series und iTraxx Crossover 5 year-Index-series zu Grunde liegen.~~

~~Der Preis der Kredit-Index-Futures-Kontrakte soll ermittelt werden als Summe aus:~~

- ~~der Basis:~~
 ~~Die Basis wird als ∑ ni ermittelt, wobei ni das Gewicht des i-ten Referenzschuldners im Index darstellt und die Summe nur aus den Gewichten der Referenzschuldner ermittelt wird, die kein tatsäch¬liches Kreditereignis zu dem gegebenen Zeitpunkt erlit¬ten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, entspricht die ∑ ni einer Basis von 100. Falls ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist und der betreffende Referenzschuldner ein Gewicht von z.B. 0,8% im Index hat, würde die ∑ ni einer Basis von 99,2 entsprechen. Für Futures Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz 3 entspricht die ∑ ni einer Basis, die kleiner als 100 ist.~~
- ~~der Barwertveränderung:~~
 ~~Die Barwertveränderung des zugrunde liegenden Kreditindex resultiert aus der Veränderung des Credit Spread, bezogen auf die jeweilige Basis. Die Berechnung der Barwertveränderung erfolgt auf der Basis des aktuellen Credit Spread und dem Deal Spread (Coupon) des zugrunde liegenden Kreditindex.~~
- ~~der Prämie:~~
 ~~Die Prämie wird täglich oder für zwei oder mehrere Tage für Wochenenden oder Feiertage berechnet und addiert. Der Prämiensatz entspricht dem Coupon des zugrunde liegenden Kreditindex und bleibt konstant über die Laufzeit des entsprechenden Kredit Futures Kontrakts. Die Prämie wird täglich auf Basis der Summe der Gewichte der Referenzschuldner im Kreditindex ermittelt, die kein tatsächliches Kreditereignis erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, beträgt die Basis für die tägliche Prämienberechnung 100. Für Futures Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz 3 ist die Basis auch vor Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses kleiner als 100. Am Folgetag, nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses, reduziert sich die Basis für die tägliche Prämienberechnung um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat.~~
- ~~und gegebenenfalls dem anteiligen Rückkaufswert (recovery rate) des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist.~~

~~Der anteilige Rückkaufwert des Referenzschuldners, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, errechnet sich nach folgender Formel:~~

~~RR * w / 100~~

~~w = Gewichtung des Referenzschuldners in dem zugrunde liegen¬den Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat, in Prozent~~

~~RR = Rückkaufswert (recovery rate) in Prozent~~

~~Die Bestimmungen zur Ermittlung des Schlussabrechnungspreises in Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gelten hinsichtlich der Ausgestaltung der oben aufgeführten Preiskomponenten entsprechend.~~

~~(2) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt~~

- ~~0,005 Prozent bei Kredit-Index-Futures-Kontrakten auf die iTraxx Europe 5 year-Index-series; dies entspricht einem Wert von EUR 5~~
- ~~0,01 Prozent bei Kredit-Index-Futures-Kontrakten auf die iTraxx Hi Vol 5 year-Index-series und iTraxx Crossover 5 year-Index-series; dies entspricht einem Wert von EUR 10.~~

~~1.7.7 Erfüllung, Barausgleich, Positionseröffnung~~

~~(1) Erfüllungstag für Kredit-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.~~

~~(2) Die Erfüllung der Kredit-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

~~(3) Ist ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten und findet die Wertermittlung gemäß dem ISDA CDS Protokoll für den Referenzschuldner, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, erst nach dem Schlussabrechnungstag der Kredit-Index-Futures-Kontrakte statt, eröffnet die Eurex Clearing AG auf der Grundlage von Ziffer 2.8.2 Absatz 3 der Clearing-Bedingungen nach Maßgabe der Anzahl der im betroffenen Kredit-Index-Futures-Kontrakt am Schlußabrechnungstag bestehenden Positionen eine gleiche Anzahl Positionen in dem auf der Grundlage von Ziffer 1.7.8 eingeführten Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt für den betreffenden Börsenteilnehmer. Für diesen Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 1.7.8. Die Eröffnung der jeweiligen Positionen erfolgt automatisch. Ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied gilt Ziffer 2.2 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.~~

~~1.7.8 Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt~~

~~(1) Tritt ein tatsächliches Kreditereignis ein und findet die Wertermittlung gemäß dem ISDA CDS Protokoll nach dem Schlussabrechnungstag der Kredit-Index-Futures-Kontrakte statt, wird der Referenzschuldner, für den die ISDA die Wertermittlung im Rahmen eines CDS Protokolls angekündigt hat, zum Basiswert eines separaten Kredit-Futures-Kontrakts (Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt). Der Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt steht am nächsten Handelstag nach dem Schlussabrechnungstag der Kredit-Index-Futures-Kontrakte im Sinne der Ziffer 1.7.5 zum Handel zur Verfügung, wobei die bei Veröffentlichung eines CDS Protokolls durch die ISDA zur Verfügung stehenden Informationen unter www.isda.org für die Bestimmung des Referenzschuldners maßgeblich sind. Für die Ausgestaltung dieses Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakts gelten die Bestimmungen dieses Teilabschnittes.~~

~~(2) Der Kontraktwert in Euro entspricht dem anteiligen Gewicht des betroffenen Referenzschuldners im Kontraktwert der Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1.[1] Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können den Kontraktwert, sofern eine Veränderung der Gewichtung der Referenzschuldner im Kreditindex vorliegt, anpassen.~~

~~(3) Der Preis eines Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Kontraktwert mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,1 Prozent[2]. Treffen die Eurex-Börsen eine Entscheidung auf der Grundlage von Absatz 2 Satz 2, verändern sich der Kontraktwert und der Wert der kleinsten Preisveränderung entsprechend.~~

~~(4) Die Ziffern 1.7.3 und 1.7.7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.~~

~~(5) Letzter Handelstag des Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakts ist der Tag, an dem die Wertermittlung im Rahmen des ISDA CDS Protokolls durchgeführt wird.~~

~~[1] Dies entspräche z.B. einem Kontraktwert von 800 Euro für Referenzschuldner der iTraxx Europe 5 year-Index-series mit einem Gewicht von 0,8%;~~

~~[2] Dies entspräche z.B. einem Wert von 0,80 Euro bei einem Kontraktwert von 800 Euro im Rahmen des iTraxx Europe 5year-Index-series~~

~~(6) Der Schlussabrechungstag des Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakts ist der fünfte Handelstag nach dem angekündigten Tag der Wertermittlung gemäß dem ISDA CDS Protokoll. Die Laufzeit des Einzel-Kredit-Futures-Kontraktes entspricht dem Kalendermonat in den der Schlussabrechungstag fällt.~~

~~1.8~~1.7 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Inflations-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.9~~1.8 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.10~~1.9 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Edelmetall-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.11~~1.10 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.12~~1.11 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.13~~1.12 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Sturmschaden-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.14~~1.13 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Agrarindex-Futures-Kontrakte

[…]

~~1.15~~1.14 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

[…]

~~1.16~~1.15 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

[…]

~~1.17~~1.16 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

[…]

~~1.18~~1.17 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[…]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung **
[…]						
~~Medco Health Solutions Inc.~~	~~MHSF~~	~~US01~~	~~XNYS~~	~~100~~	~~0,0001~~	~~USD~~
~~Peugeot S.A.~~	~~PEUF~~	~~FR01~~	~~XPAR~~	~~100~~	~~0,0001~~	~~EUR~~
~~Q-Cells AG~~	~~QCEG~~	~~DE01~~	~~XETR~~	~~100~~	~~0,0001~~	~~EUR~~
~~UniCredit S.p.A.~~	~~CR5H~~	~~IT01~~	~~XMIL~~	~~1000~~	~~0,0001~~	~~EUR~~
Agnico-Eagle Mindes Ltd.	AEMF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Atlantic Power Corporation	ATPF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Progessive Waste Solutions Ltd.	BINF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Brookfield Office Properties Inc.	BKOF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Baytex Energy Corporation	B5XF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
CAE Inc.	CAEF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Cameco Corporation	CCJF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Canadian Pacific Railway Ltd.	PCRF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Franco-Nevada Corporation	FNVF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Gildan Activewear Inc.	VGAF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Hudbay Minerals Inc.	OCKF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Harry Winston Diamon Corporation	HWDF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Iamgold Corporation	IALF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Ivanhoe Mines Ltd.	IHMF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Just Energy Group Inc.	JEGF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
MI Delvelopments Inc.	MIMF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Nexen Inc.	CXYF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Oskosh Corporation	OK3F	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Precision Drilling Corporation	PREF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Pengrowth Energy Corporation	P8KF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Pembina Pipeline Corporation	P5PF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Stantec Inc.	S3AF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Silvercorp Metals Inc.	S9YF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD
Valeant Pharmaceuticals International	BVFF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung **
Inc.						
[…]						

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie

** GBX: Pence Sterling

[…]

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen:

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung **
[…]							
~~Petroplus Holdings AG - N.~~	~~PPHN~~	~~CH12~~	~~XVTX~~	~~100~~	~~24~~	~~0,01~~	~~CHF~~
[…]							

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte (ohne Block Auction)

[…]

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
~~**Kreditderivate**~~					
~~**Futures**~~					
~~iTraxx® Europe 5 Year Index Futures***~~	~~EUR~~	~~0,40~~	~~n. a.~~		
~~iTraxx® Europe Hi Vol 5 year Index Futures***~~	~~EUR~~	~~0,40~~	~~n. a.~~		
~~iTraxx® Europe Crossover 5 Year Index Futures***~~	~~EUR~~	~~0,40~~	~~n. a.~~		
~~Einzel-Kredit-Recovery-Futures~~	~~EUR~~	~~0,10~~	~~n. a.~~		
[…]					

* Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

** Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)

dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 100.000 Südkoreanische Won (KRW).

~~*** Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.~~

[…]

3.1.3 Außerbörsliche Geschäfte

(1) […]

(2) […]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
~~**Kreditderivate**~~					
~~**Futures**~~					
~~iTraxx® Europe 5 Year Index Futures***~~	~~EUR~~	~~0,60~~	~~n. a.~~		
~~iTraxx® Europe Hi Vol 5 year Index Futures***~~	~~EUR~~	~~0,60~~	~~n. a.~~		
~~iTraxx® Europe Crossover 5 Year Index Futures***~~	~~EUR~~	~~0,60~~	~~n. a.~~		
~~Einzel-Kredit-Recovery-Futures~~	~~EUR~~	~~0,15~~	~~n. a.~~		
[…]					

* Für auf Aktien bezogene Wertpapiergeschäfte, bei denen es sich um Kombinationsgeschäfte Option-Aktie handelt, werden Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.11 in Verbindung mit Ziffer 9.1.1 erhoben.

** Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 100.000 Südkoreanische Won (KRW).

~~*** Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.~~

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
~~**Kreditderivate**~~	
~~iTraxx® Europe 5-Year Index Futures*,~~ ~~iTraxx® Europe Crossover 5-Year Index Futures*,~~ ~~iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Futures*~~	~~EUR 0,80~~
~~Einzel-Kredit-Recovery-Future~~	~~EUR 0,20~~
[…]	

~~* Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.~~

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
[…]		
~~**Kreditderivate**~~		
~~iTraxx® Europe 5-Year Index Future*,~~ ~~iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Future*,~~ ~~iTraxx® Europe Crossover 5-Year Index Future*~~	~~EUR 0,40~~	
~~Einzel-Kredit-Recovery-Future~~	~~EUR 0,10~~	
[…]		

~~* Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[…]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[…]	
~~KREDIT FUTURES~~	~~17:30~~
[…]	

[…]

2.8 Teilabschnitt
Clearing von Kredit-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kredit-Futures-Kontrakte.

2.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Kredit-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG um 17.00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Komponenten des Schlussabrechnungspreises wird von der Eurex Clearing AG per Rundschreiben veröffentlicht und auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt gemacht.

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futureskontrakte und Options-Kontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird prozentual mit vier Nachkommastellen gebildet als Summe aus:

§ der Basis:

Die Basis wird als ∑ ni ermittelt, wobei ni das Gewicht des i-ten Referenzschuldners im Index darstellt und die Summe nur aus den Gewichten der Referenzschuldner ermittelt wird, die kein tatsächliches Kreditereignis zu dem gegebenen Zeitpunkt erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, entspricht die ∑ ni einer Basis von 100. Falls ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist und der betreffende Referenzschuldner ein Gewicht von 0,8% im Index hat, würde die ∑ ni einer Basis von 99,2 entsprechen.

§ der Barwertveränderung:

Die Barwertveränderung des zugrunde liegenden Kreditindex resultiert aus der Veränderung des Credit Spread, bezogen auf die jeweilige Basis. Die

~~Berechnung der Barwertveränderung am Schlussabrechnungstag basiert auf dem offiziellen iTraxx® Index Level für die zugrunde liegende Index Serie als Credit Spread den der Indexanbieter um 17.00 Uhr MEZ veröffentlicht und dem Deal Spread (Coupon) des zugrunde liegenden Kreditindex. Für die Berechnung der Barwertveränderung wird der Mid Spread als Mittelwert zwischen dem Bid und Ask Spread der offiziellen iTraxx® Index Levels zugrunde gelegt. Die offiziellen iTraxx® Index Levels werden auf www.indexco.com veröffentlicht.~~

~~§ der Prämie:~~

~~Die Prämie wird täglich oder für zwei oder mehrere Tage für Wochenenden oder Feiertage berechnet und addiert. Der Prämiensatz entspricht dem Coupon des zugrunde liegenden Kreditindex und bleibt konstant über die Laufzeit des entsprechenden Kredit-Futures-Kontrakts. Die Prämie wird täglich auf Basis der Summe der Gewichte der Referenzschuldner im Kreditindex ermittelt, die kein tatsächliches Kreditereignis erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, beträgt die Basis für die tägliche Prämienberechnung 100. Am Folgetag, nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses, reduziert sich die Basis für die tägliche Prämienberechnung um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat. Die aufgelaufene Prämie wird anhand folgender Formel mit der Zinsmethode act/360 berechnet:~~

~~B* C/100 * x/360~~

~~B = Basis. Die Basis ist 100 bis zum Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses; am Folgetag nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses wird die Basis um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex reduziert, der ein Kreditereignis erlitten hat~~

~~C = Coupon in Prozent~~

~~X = Anzahl der Tage seit dem Inkrafttreten (effective date) des zugrunde liegenden Kreditindex (einschließlich) bis zu dem Schlussabrechnungstag (einschließlich)~~

~~(2) Der Schlussabrechungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte bei Eintreten eines tatsächlichen Kreditereignisses wird, sofern die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) gemäß den anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen bekanntgegebene Wertermittlung vor dem Ende der Laufzeit des Kredit-Futures-Kontrakts liegt, gebildet aus der Summe von:~~

~~§ Der Basis, der Barwertveränderung, der Prämie wie in Absatz 1 und~~

~~§ Dem anteiligen Rückkaufswert (recovery rate) des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist.~~

§ Der anteilige Rückkaufwert des Referenzschuldners, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, errechnet sich nach folgender Formel:

RR * w / 100

w = Gewichtung des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat, in Prozent

RR = Rückkaufswert (Recovery Rate) in Prozent

Für den Rückkaufswert wird der Wert herangezogen, der im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen für die dem betroffenen Referenzschuldner in der zugrunde liegenden Indexdokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit (reference obligation) ermittelt wurde. Sollte die Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zugrundegelegt, die der Seniorität[1] der Referenzverbindlichkeit entspricht.

(3) Wird eine bereits seitens der ISDA angekündigte Wertermittlung erst nach dem Ende der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts beendet, wird der Schlussabrechungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt nach den Bestimmungen des Absatzes 1 gebildet.

Zusätzlich wird entsprechend der Anzahl der Positionen des Kredit-Index-Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag die entsprechende Anzahl der Positionen in dem Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt gemäß der Ziffer 1.7.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit dem vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner als Basiswert eröffnet. Für diese Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakte wird als Schlussabrechungspreis der Wert herangezogen, der im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungenfür die dem betroffenen Referenzschuldner gemäß der Indexdokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit ermittelt wurde. Sollte diese Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners

[1] z.B. Die Seniorität bezeichnet die Rangfolge der Referenzverbindlichkeiten (z.B. senior debt, sub-ordinated debt etc.)

zugrundegelegt, die der jeweiligen Seniorität der Referenzverbindlichkeit entspricht. Für die Wertermittlung im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen gelten die Bestimmungen und Veröffentlichungen der ISDA im Rahmen der Ankündigung der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen, die unter www.isda.org/credit abrufbar sind.

(4) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz (3) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (1) gebildet, mit der Maßgabe, dass

- die Basis als ∑ ni , auch ohne Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses kleiner 100 ist und
- die Prämie rückwirkend seit dem Inkrafttreten des den Kredit-Index-Futures-Kontrakten gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugrundeliegenden Kreditindex auf Grundlage der Basis gemäß Absatz (4), erster Spiegelstrich, berechnet wird.

(5) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz (3) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (1) gebildet, mit der Maßgabe, dass

(6) Kommt es zu mehr als einem Kreditereignis während der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts werden die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Kreditereignisse angewandt.

(7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder mehrere Kreditereignisse in einem sehr kurzen Zeitraum eintreten oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem Basiswert kommt oder die Wertermittlung im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen nicht stattfindet oder nicht entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden, wenn sie dies den Clearing-Mitgliedern zuvor bekanntgegeben hat. Insbesondere kann der Schlussabrechungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt im Rahmen einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Auktion auf der Eurex Deutschland und Eurex Zürich am letzten Handelstag ermittelt werden. Die Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine bestimmte Auktion zur Ermittlung des Schlussabrechnungspreises herangezogen wird, sind rechtzeitig bekannt zu machen.

2.8.3 Erfüllung, Lieferung

~~Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kredit-Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kredit-Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.~~

~~2.9~~2.8 Teilabschnitt
Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.10~~2.9 Teilabschnitt
Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.11~~2.10 Teilabschnitt
Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.12~~2.11 Teilabschnitt
Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.13~~2.12 Teilabschnitt
Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.14~~2.13 Teilabschnitt
Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten

[…]

~~2.15~~2.14 Teilabschnitt
Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.16~~2.15 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

[…]

~~2.17~~2.16 Teilabschnitt
Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

[…]

~~2.18~~2.17 Teilabschnitt
Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

[…]

~~2.19~~2.18 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[…]

Kapitel VIII
Clearing von OTC-Derivategeschäften

[….]

Abschnitt 2
Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[…]

~~2.2 Teilabschnitt:~~
~~Clearing von Index Credit Default Swaps~~

~~2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps~~

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.~~

~~2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen~~

(1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index-CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);

b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

c) den Nominalwert;

d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);

e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und

f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.

(2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5).

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.

(2) "iTraxx® Europe-Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer

Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).

(3) "iTraxx® Index-Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.

(4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivategeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.

(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.

(6) Im Fall eines Restrukturierungs- Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht,

abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.

(7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx® Europe handelt (das "iTraxx® -Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) (jeweils ein "Teilgeschäft")) bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx® -Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivategeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx® -Europe-Geschäfte gelten.

(8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day[CDD]).

2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (*Effective Date*):	Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
(4)	Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination DateCDD*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.

(5)	Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
(6)	Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
(7)	Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*):	Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (*SuccessorCDD*).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (*Reference ObligationsCDD*):	Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindlichkeite(n)[CDD] (*Reference Obligation(s)CDD*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
(9)	Geschäftstag-Konvention (*Business Day ConventionCDD*):	Folgender Geschäftstag (*Following CDD*), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transationsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
(10)	Maßgeblicher Anhang (*Relevant Annex*):	Der "Maßgebliche Anhang" (*Relevant Annex*) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (*Annex Date*).
(11)	Anfangszahlung (*Initial Payment*):	Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht - wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen - aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf Anfangszahlungen (*Initial Payments*) fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*):	a) Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating*

~~*Rate Payer Calculation Amount*).~~

~~b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.~~

~~c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination DateCDD*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.~~

~~d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (*Term*) des jeweiligen iTraxx®-Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegeben.~~

~~e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360CDD.~~

~~(13) Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Payments*):~~

~~Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-~~

Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge" (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) einem wie folgt ermittelten Betrag:

— Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.

b) "Ursprünglicher Nominalwert" (*Original Nominal Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (*Reference Entity Weighting*) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*).

e) Die "Kreditereignisse" (*Credit EventsCDD*) sind die folgenden drei Ereignisse:

— Insolvenz (*BankruptcyCDD*)

— Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*)

— Restrukturierung (*RestructuringCDD*)

— Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity LimitationCDD*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable ObligationCDD*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) in

dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) als "Nachrangiger Versicherer" (*Subordinated Insurer*) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (*Subordinated Insurer*) finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit EventsCDD*) in Form der Insolvenz (*BankruptcyCDD*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*) gelten, entsprechende Anwendung.

1.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

(14) Alle Garantien (*All GuaranteesCDD*)

Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (*ObligationCDD*) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable ObligationCDD*) ist die Regelung "Alle Garantien" (*All GuaranteesCDD*) anzuwenden.

(15) Verbindlichkeit(en) (*Obligation(s)CDD*

a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation CategoryCDD*):
Aufgenommene Gelder (*Borrowed MoneyCDD*)

b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation CharacteristicsCDD*):
Keine.

~~(16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):~~

~~Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:~~

~~a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).~~

~~b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CategoryCDD*) ist Anleihe oder Darlehen (*Bond or LoanCDD*).~~

~~c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CharacteristicsCDD*) sind die folgenden:~~

~~- Nicht Nachrangig[CDD] (*Not SubordinatedCDD*)~~

~~- Festgelegte Währung (*Specified CurrencyCDD*) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified CurrenciesCDD*))~~

~~- Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not ContingentCDD*)~~

~~- Abtretbares Darlehen (*Assignable LoanCDD*)~~

~~- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required LoanCDD*)~~

~~- Übertragbar (*TransferableCDD*)~~

~~- Höchstlaufzeit (*Maximum MaturityCDD*): 30 Jahre~~

~~- Kein Inhaberinstrument (*Not BearerCDD*)~~

~~d) "Drittabwicklung" (*EscrowCDD*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback*~~

~~*Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*DeliveryCDD*) einer Anleihe (*BondCDD*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).~~

~~(17) Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) mit dem Verkäufer (Seller): Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.~~

~~(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.~~

~~(19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] (DC Credit Event Announcement[CDD]) hinsichtlich einer Restrukturierung[CDD] in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:~~

~~a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und~~

~~b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] für das Teilgeschäft galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (dieses neue Geschäft wird als ein "Neuabschluss" bezeichnet); und~~

~~c) in angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) oder einem Eurex-~~

~~Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved[CDD]), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivatgeschäft (Credit Derivative Transaction[CDD]) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert des Teilgeschäfts durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.~~

~~d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder das betreffende Teilgeschäft, das zu einem CCP-Geschäft geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.~~

~~(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.3.1.3 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend "Referenzverbindlichkeit(en)[CDD] (Reference Obligation(s)[CDD])" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.~~

~~(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD 1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) am Liefertag (Delivery Date[CDD]) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]).~~

~~2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index~~

~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.~~

~~(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.~~

~~2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index~~

~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.~~

~~(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover-Index" zu ersetzen ist.~~

~~2.3 Teilabschnitt~~
~~Clearing von Single Name Credit Default Swaps~~

~~2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps~~

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single-Name-CDS").~~

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzugverpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

a) den Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;

b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation[CDD]) des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]),

c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

d) den Nominalwert;

e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;

f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events[CDD]), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;

g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category[CDD]) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations[CDD]) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.

(2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- Die Referenzschuldner (Reference EntitiesCDD) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index

~~oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.~~

- ~~Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments)wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.~~

- ~~In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation[CDD]) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.~~

- ~~Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ¼ Jahre.~~

- ~~Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.~~

- ~~Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen(Fixed Rate Payments).~~

- ~~Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date)ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date~~

- ~~Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.~~

- ~~Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.~~

- ~~Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) identisch sein.~~

- ~~In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate~~

~~Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).~~

~~(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.~~

~~2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) mit dem Verkäufer (Seller)~~

~~(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner [CDD] (Reference Entity[CDD]), oder umgekehrt vom Referenzschuldner [CDD] (Reference Entity[CDD]) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.~~

~~(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.~~

~~2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS~~

~~Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.~~

~~2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile~~

~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und~~

Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*)	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (*Effective Date*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
(6)	Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
(7)	Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*):	Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (*Reference ObligationsCDD*):	Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (*Reference ObligationCDD*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen.
(9)	CD-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind: - London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement DayCDD*), wenn die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) EUR ist - London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist - London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist - London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.
(10)	Geschäftstag-Konvention (*Business Day ConventionCDD*):	Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Abschlussdatums (*Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem

OTC-Transationsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).

(11) Anfangszahlung (*Initial Payment*): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (*Initial Payments*) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.

(12) Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*): Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) leistet Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).

b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst

eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination DateCDD*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360[CDD].

(13) Variable Zahlung (*Floating Payment*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.

Die "Kreditereignisse" (*Credit EventsCDD*) umfassen:

Insolvenz (*BankruptcyCDD*)

Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*)

Restrukturierung (*RestructuringCDD*)

- Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity LimitationCDD*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable ObligationCDD*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations Anwendung*) Anwendung.

- Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen

Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruhte: "Subordinated European Insurance Corporate" oder "Standard Subordinated European Insurance Corporate".

Im diesem Fall finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit EventsCDD*) in Form der Insolvenz (*BankruptcyCDD*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*RestructuringCDD Credit EventCDD*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

(14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) ist die Regelung "Alle Garantien[CDD]" (*All GuaranteesCDD*) anzuwenden.

(15) Verbindlichkeit(en)[CDD] (*Obligation(s)CDD*):

a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation CategoryCDD*): Aufgenommene Gelder (*Borrowed MoneyCDD*)

b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation CharacteristicsCDD*):
Keine

(16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):

Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Folgendes gilt:

a) Die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).

b) Es gilt "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).

c) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CategoryCDD*) ist "Anleihe oder Darlehen" ("*BondCDD* or *LoanCDD*").

d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CharacteristicsCDD*) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig (*Not SubordinatedCDD*)

- Festgelegte Währung (*Specified CurrencyCDD*) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified CurrenciesCDD*))

- Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not ContingentCDD*)

- Abtretbares Darlehen (*Assignable LoanCDD*)

~~- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required LoanCDD*)~~

~~- Übertragbar (*TransferableCDD*)~~

~~- Höchstlaufzeit (*Maximum MaturityCDD*): 30 Jahre~~

~~- Kein Inhaberinstrument (*Not BearerCDD*)~~

~~d) Drittabwicklung" (*EscrowCDD*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*DeliveryCDD*) einer Anleihe (*BondCDD*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).~~

~~(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) am Liefertag (*Delivery DateCDD*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbaren Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*).~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

4 Nachweis des Basisinstrumentes bei Nutzung der EFP, EFPI-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

[…]

4.4 Im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des zugrunde liegenden Swap- oder Swaptions Geschäftes vorlegt. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der EFS Futures) hat mindestens zu enthalten:

[…]

~~Exchange of Swaps for Credit~~

- ~~Nominalbetrag,~~
- ~~Start- und Fälligkeitsdatum,~~
- ~~fester Prämiensatz,~~
- ~~zugrunde liegender Kreditindex oder Referenzschuldner,~~
- ~~die Geschäftsparteien der CDS Transaktion,~~
- ~~EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie~~
- ~~Zeitstempel~~

Exchange of Swaps for Equity Index

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- Rate of Return,
- zugrunde liegender Aktienindex,

- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel

4.5 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

[…]

8 Pflichteingaben

[…]

8.3 EFS-Trade-Funktionalität (OTC EFS-Trade-Entry-Window)

8.3.1 Der Käufer von EFS-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFS-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

EFS for Fixed Income:

Für Zins- und Inflationsswaps: Nominalbetrag, Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Start- und Enddatum der Swap-Transaktion;

Für Zinsswaptions: Nominalbetrag, Optionsprämie, Fälligkeit der Option sowie Gesamtlaufzeit der zugrundeliegenden Swap-Transaktion

~~EFS for Credit:~~

~~Für Credit Default Swaps, Nominalbetrag, Prämiensatz, Turnus der Prämienzahlungen, Settlement-, Start- und Enddatum der Credit Default Transaction sowie des zugrunde liegenden Index oder Referenzschuldners; oder~~
[…]

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

9.1 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFP-Trade-Funktionalität und zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

[…]

~~§ Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe 5-year Index Serie~~

~~§ Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Serie~~

~~§ Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe Crossover Vol 5-year Index Serie~~

~~§ Einzel-Kredit-Recovery-Futures~~

[…]

[…]

9.3 Block-Trade-Funktionalität

[…]

9.3.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
~~Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe 5-year Index Serie~~	~~2.500~~
~~Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Serie~~	~~1.500~~
~~Futures-Kontrakte auf die iTraxx® Europe Crossover 5-year Index Serie~~	~~1.000~~
~~Einzel-Kredit-Recovery-Futures~~	~~100~~
[…]	

[…]

10 Basisinstrumente im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Schuldverschreibungen [1)]	Eurex Fixed Income Futures ~~Eurex Kreditfutures~~
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures [2)]	Eurex Fixed Income Futures

1) Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation - oder im Fall von Credit - Spreadkorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Das dem EFP-Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.

2) Non-Eurex Fixed Income Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäften entspricht.

[…]

12 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

12.1 EFS for Fixed Income

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Ein Zinsswap- oder swaption
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge

~~12.2 EFS for Credit~~

~~Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:~~

- ~~Ein OTC Credit Default Swaps (CDS) auf einen iTraxx® Index oder einen einzelnen Referenzschuldner~~
- ~~Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements, in das die Definitionen und Bestimmungen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions – ergänzt durch die Ergänzungen vom Mai 2003 – aufgenommen wurden~~
- ~~Regelmäßig periodische Prämienzahlungen gegen bestimmte Zahlungsverpflichtungen durch den Prämienempfänger für den Fall der Insolvenz oder eines anderen definierten Kreditereignisses der(s) Referenzschuldner(s) des zugrunde liegenden Vertrags~~
- ~~Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedstaaten denominiert sein.~~

~~12.3~~12.2 EFS for Inflation

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass sämtliche Varianten von Inflationsswaps (Zero-Coupon Infation Swaps, Multiplicative Inflation Swaps, Inflation linked Annuity Swaps, usw.) Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts sein können. Ferner müssen diese Geschäfte folgende Charakteristika aufweisen:

- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedstaaten denominiert sein.

~~12.4~~12.3 EFS for Equity Index

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index, MSCI Japan Index, RDX® USD Index oder Sensex Index sein.
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

~~**Kredit-Futures-Kontrakte**~~

~~Produkt~~	~~Beginn-Ende~~
~~iTraxx® Europe 5-year Index Series~~	~~08:30-19:00~~
~~iTraxx® Hi Vol 5-year Index Series~~	
~~iTraxx® Crossover 5-year Index Series~~	
~~Einzel-Kredit-Recovery-Futures~~	

[…]